Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 4.

(Nr. 12936.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Recker Aa an den Kreis Tecklenburg. Vom 12. Februar 1925.

Dem Kreise Tecklenburg wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Recker Aa in der Gemeinde Hopsten übertragen.

Berlin, den 12. Februar 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun Wendorff.

(Nr. 12937.) Erlaß des Preußischen Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung eines Staatsvertrags zwischen Preußen und Waldeck über den Anschluß der Handel- und Gewerbetreibenden des Freistaats Waldeck an die Industrie- und Handelskammer in Cassel. Vom 5. Februar 1925.

Der von Ministerialrat Dr. Frielinghaus als Kommissar des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe mit der Waldeckischen Landesregierung abgeschlossene Staatsvertrag vom 17. November 1924 über den Anschluß der Handel- und Gewerbetreibenden des Landes Waldeck an die Industrie- und Handelskammer in Cassel wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 5. Februar 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Siering.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Waldeck über den Anschluß der Handel- und Gewerbetreibenden des Freistaats Waldeck an die Industrie- und Handelskammer in Cassel. Vom 17. November 1924.

Zum Zwecke des Anschlusses der Handel- und Gewerbetreibenden des Freistaats Waldeck an die preußische Industrie- und Handelskammer in Cassel ist durch die beauftragten Kommissare, und zwar

für Preußen durch den Ministerialrat Dr. Frielinghaus,

für Waldeck durch den Landesdirektor Dr. Schmieding

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der beiden Freistaaten abgeschlossen worden.

Artikel I.

Preußen gewährt denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, die innerhalb des Freistaats Waldeck ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte haben, alle diejenigen Rechte, welche den

Handel- und Gewerbetreibenden des Freistaats Preußen nach dem Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (Gesetzsamml. 1870 S. 134 und Gesetzsamml. 1897 S. 343), dem Gesetz, betreffend die Änderung der Gesetze über die Handelskammern usw., vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 223), der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 194) und allen etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften, welche diese Gesetze abändern oder ergänzen, zustehen.

Artikel II.

Der Freistaat Waldeck zahlt an die Industrie- und Handelskammer Cassel einen Beitrag zu den Kosten der Kammer. Die Höhe des Beitrags bemißt sich nach den Gesamtkosten der Kammer einerseits und der Zahl und der steuerlichen Leistungsfähigkeit der zur Kammer gehörigen Firmen des Freistaats Waldeck andererseits (Artikel III). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Artikel III.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet des Freistaats Waldeck dem preußischen Regierungsbezirk Cassel derart angeschlossen, daß die Industrie- und Handelskammer in Cassel für die Handel- und Gewerbetreibenden des Freistaats Waldeck in gleicher Weise zuständig sein soll, wie für die Handel- und Gewerbetreibenden innerhalb ihres bisherigen Bezirkes. Der Freistaat Waldeck wird für die Wahlen zur Industrie- und Handelskammer einen Wahlbezirk bilden. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird auf drei festgesetzt.

Die waldeckischen Behörden haben diejenigen Pflichten gegenüber der Industrie- und Handelskammer, welche den preußischen Behörden ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Industrie- und Handelskammer in Cassel ist befugt, nach Maßgabe des § 36 des preußischen Handelskammergesetzes Berichte unmittelbar an den Landesdirektor in Arolsen zu erstatten.

Desgleichen ist sie verpflichtet, sich auf Erfordern des Landesdirektors über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wozu ihr der Landesdirektor in geeignetem Falle Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

Dieser Vertrag kann von jedem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt werden und tritt alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember des auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres außer Kraft.

Artikel VI.

Dieser Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt und die Auswechslung der Urkunden möglichst bald bewirkt werden.

Arolsen, den 17. November 1924.

(Siegel.) Frielinghaus. (Siegel.) Schmieding.

(Nr. 12938.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. August 1924. Vom 16. Februar 1925.

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. August 1924 (Gesetzsamml. S. 602) werden die Worte „zwölf vom Hundert" ersetzt durch die Worte „neun vom Hundert".

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1925 in Kraft.

Ist bei der Stundung einer öffentlichen Abgabe ein höherer Zinsfuß als neun vom Hundert festgesetzt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Februar 1925 ab der Zinsfuß neun vom Hundert jährlich.

Berlin, den 16. Februar 1925.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Mulert.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.